

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Diese Woche
20 neue Titel

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV, Film und Software

BGH: Artikel 5 GG gilt auch bei ebay-Bewertungen / Harsche Kunden-Kritik ist zulässig

Der unter anderem für das Kaufrecht zuständige VIII. Zivilsenat des **Bundesgerichtshofs** in Karlsruhe hat über die Frage entschieden, unter welchen Voraussetzungen ein Verkäufer, der ein Produkt über die Internet-Plattform eBay verkauft, einen Anspruch gegen den Käufer auf Entfernung einer von diesem abgegebenen negativen Bewertung hat. Dabei hat der VIII. Zivilsenat festgestellt, dass die Bewertung „Ware gut, Versandkosten Wucher!“ zulässig ist und keine Schmähkritik darstellt (Urteil vom 28. September 2022 – Az.: VIII ZR 319/20).

Der VIII. Zivilsenat hat der Revision des Beklagten gegen ein Urteil des **Landgerichts Weiden** stattgegeben und ein Urteil des **Amtsgerichts Weiden** weitgehend bestätigt.

4,90 Euro Versandkosten bei Gesamtkosten von 19,26 Euro

Nach dem Kauf von vier Gelenkbolzen-Schellen über die Internet-Plattform Ebay für 19,26 Euro brutto inklusive Versandkosten in Höhe von 4,90 Euro reagierte der Käufer mit der Bewertung „Ware gut, Versandkosten Wucher!“. Grundlage waren die zu dem Zeitpunkt geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen von ebay, denen Käufer und Ver-



Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat entschieden, unter welchen Voraussetzungen eine negative Bewertung auf der eBay-Plattform zulässig ist – Foto: Joe Miletzki

käufer zugestimmt hatten. Darin hieß es unter anderem: „Nutzer sind verpflichtet, in den abgegebenen Bewertungen ausschließlich wahrheitsgemäße Angaben zu machen. Die von Nutzern abgegebenen Bewertungen müssen sachlich gehalten sein und dürfen keine Schmähkritik enthalten.“

Der Verkäufer verlangte vom Käufer mit Verweis auf den Begriff Schmähkritik die Entfernung der Bewertung „Versandkosten Wucher“.

Amtsgericht Weiden lehnt Klage ab / Landgericht Weiden gibt Klage statt

Das Amtsgericht Weiden in der Oberpfalz hat die auf Entfernung dieser Bewertung und Ersatz vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten gerichtete Klage abgewiesen. Nach Auffassung des Amtsgerichts handele es sich bei der Bezeichnung der Versandkosten als „Wucher“ um ein Werturteil, das nur

dann unzulässig sei, wenn es sich um eine Schmähkritik handele. Eine solche liege jedoch nicht vor. Die Bewertung weise einen Sachbezug auf, weil sie in einen Zusammenhang mit den Versandkosten gestellt sei (Urteil vom 22. Juni 2020 – Az.: 1 C 140/20).

Auf die Berufung der Klägerin hat das Landgericht Weiden in der Oberpfalz das erstinstanzliche Urteil abgeändert und den Beklagten antragsgemäß zur Entfernung der Bewertung und zum Ersatz vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten verurteilt. Aus Sicht des Berufungsgerichts habe der Beklagte eine nachvertragliche Nebenpflicht verletzt (§ 280 Abs. 1, § 241 Abs. 2 BGB). Die Bewertung verstoße gegen das Sachlichkeitsgebot aus § 8 Nr. 2 Satz 2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von eBay (nachfolgend: eBay-AGB). Daraus ergebe sich ein über die Abwehr von Schmähkritik

hinausgehender Schutz. Bei der Bewertung „Versandkosten Wucher!“ handele es sich um eine überspitzte Beurteilung ohne sachlichen Bezug, die nicht gerechtfertigt sei, weil für einen objektiven Leser nicht erkennbar sei, warum sich die Versandkosten aus Sicht des Käufers als „Wucher“ darstellten (Urteil vom 28. Oktober 2020 – Az.: 22 S 17/20).

BGH entscheidet zugunsten des Käufers

In der Presse-Info Nr. 141/2022 vom 28. September 2022 wird das BGH-Urteil erläutert: „Die Revision des Beklagten hatte Erfolg. Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat entschieden, dass der Klägerin ein Anspruch auf Entfernung der Bewertung „Versandkosten Wucher!“ nicht zusteht, auch nicht unter dem vom Berufungsgericht herangezogenen Gesichtspunkt einer (nach-)vertraglichen Nebenpflichtverletzung.

Anders als das Berufungsgericht es gesehen hat, enthält die Regelung des § 8 Abs. 2 Satz 2 der eBay-AGB über die bei Werturteilen ohnehin allgemein geltende (deliktsrechtliche) Grenze der Schmähkritik hinaus keine strengeren vertraglichen Beschränkungen für die Zulässigkeit von Werturteilen in Bewertungskommentaren.

Fortsetzung auf Seite 2

Die 20 neuen Titel

| | |
|---|---|
| A | S |
| Alles über Kräuter | Sekt mit Schuss |
| Altbewährtes neu entdeckt | Signale des Körpers – Ein Symptomführer von A-Z |
| B | So bleibt Ihr Gedächtnis in Schwung |
| BRANDBESCHLEUNIGER DELUXE | So bleibt Ihr Herz gesund |
| D | T |
| Das Patientenrecht auf Ihrer Seite | The Branding Bible |
| G | Tod am Rennsteig |
| Geheimnisse aus Omas Küche | Ü |
| Genießerküche für Zwei – einfach, gut und günstig | Überwältigend und kostbar – die Naturschätze unserer Erde |
| I | W |
| IN 30 TAGEN BIST DU EIN NEUER MENSCH | Wohlfühlküche für die Seele |
| K | Y |
| Knäckebrot & Peitsche | Yoga World |
| L | Yoga World Magazin |
| LEARN TO CARE | |
| R | |
| RESTEFICKER | |

Fortsetzung von Seite 1

Zwar ist der Wortlaut der Klausel nicht eindeutig. Für das Verständnis, dem Sachlichkeitsgebot in § 8 Abs. 2 Satz 2 der eBay-AGB solle gegenüber dem Verbot der Schmähkritik ein eigenständiges Gewicht nicht zukommen, spricht aber bereits der Umstand, dass hier genaue Definitionen zu dem unbestimmten Rechtsbegriff „sachlich“ in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen fehlen. Es liegt in diesem Fall im wohlverstandenen Interesse aller Beteiligten, die Zulässigkeit von grundrechtsrelevanten (Art. 2 Abs. 1, Art. 12 GG [beim Verkäufer], Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG [beim Käufer]) Bewertungen eines getätigten Geschäfts an den gefestigten Grundsätzen der höchstrichterlichen Rechtsprechung zur Schmähkritik auszurichten und hierdurch die Anforderungen an die Zulässigkeit von Bewertungskommentaren für die Nutzer und eBay selbst möglichst greifbar und verlässlich zu konturieren. Zudem hätte es der gesonderten Erwähnung der Schmähkritikgrenze nicht bedurft, wenn dem Nutzer schon durch die Vorgabe, Bewertungen sachlich zu halten, eine deutlich schärfere Einschränkung hätte auferlegt werden sollen. Außerdem würde man der grundrechtlich verbürgten Meinungsfreiheit des Bewertenden von vorherein ein geringeres Gewicht beimessen als den Grundrechten des Verkäufers, wenn man eine Meinungsäußerung eines Käufers regelmäßig bereits dann als unzulässig einstufte, wenn sie herabsetzend formuliert ist und/oder nicht (vollständig oder überwiegend) auf sachlichen Erwä-

gungen beruht. Eine solche, die grundrechtlichen Wertungen nicht hinreichend berücksichtigende Auslegung entspricht nicht dem an den Interessen der typischerweise beteiligten Verkehrskreise ausgerichteten Verständnis redlicher und verständiger Vertragsparteien.

Die Grenze zur Schmähkritik ist durch die Bewertung „Versandkosten Wucher!“ nicht überschritten. Wegen seiner das Grundrecht auf Meinungsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG beschränkenden Wirkung ist der Begriff der Schmähkritik nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs eng auszulegen. Auch eine überzogene, ungerechte oder gar ausfällige Kritik macht eine Äußerung für sich genommen noch nicht zur Schmähung. Hinzutreten muss

vielmehr, dass bei der Äußerung nicht mehr die Auseinandersetzung in der Sache, sondern die Diffamierung des Betroffenen im Vordergrund steht, der jenseits polemischer und überspitzter Kritik herabgesetzt und gleichsam an den Pranger gestellt werden soll.

Daran fehlt es hier. Bei der Bewertung „Versandkosten Wucher!“ steht eine Diffamierung der Klägerin nicht im Vordergrund. Denn der Beklagte setzt sich - wenn auch in scharfer und möglicherweise überzogener Form - kritisch mit einem Teilbereich der gewerblichen Leistung der Klägerin auseinander, indem er die Höhe der Versandkosten beanstandet. Die Zulässigkeit eines Werturteils hängt nicht davon ab, ob es mit einer Begründung versehen ist.“ (ps)

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Tod am Rennsteig

in allen Wortverbindungen, Schreib- bzw. Darstellungsweisen und graphischen Gestaltungen für alle Medien.

Degeto Film GmbH
Am Steinernen Stock 1, 60320 Frankfurt am Main

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Yoga World Yoga World Magazin

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

Well Media GmbH
An der Grünwalder Brücke 1, 82049 Pullach i. Isartal

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

LEARN TO CARE

in allen denkbaren Schreibweisen, Schriftarten und -größen, Darstellungsformen, Abkürzungen, Abwandlungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen und/oder graphischen Darstellungen, auch als Untertitel für alle Medien, insbesondere Software.

Slopek Rechtsanwälte
Zippelhaus 6, 20457 Hamburg

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

RESTEFICKER BRANDBESCHLEUNIGER DELUXE IN 30 TAGEN BIST DU EIN NEUER MENSCH

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

TURBINE POLSKA SPÓAKA Z O.O.
ul. Szprotawska 21, 67-321 Leszno Górne, Poland

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Sekt mit Schuss

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

KRIMI total Veranstaltungen GmbH
Löbtauer Straße 71, 01159 Dresden

Unter Hinweis auf §§ 5, 15 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Überwältigend und kostbar – die Natur- schätze unserer Erde Wohlfühlküche für die Seele Das Patientenrecht auf Ihrer Seite So bleibt Ihr Herz gesund Alles über Kräuter GenieBerküche für Zwei – einfach, gut und günstig Altbewährtes neu entdeckt So bleibt Ihr Gedächtnis in Schwung Signale des Körpers – Ein Symptomführer von A-Z Geheimnisse aus Omas Küche

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen und Kombinationen für alle Printmedien, insbesondere Serien- und Einzelbandtitel, Bild-, Daten- und Tonträger, insbesondere Video/DVD und Hörbücher; sowie Online-Medien und Multimedia-Anwendungen, insbesondere Internet-Seiten und Apps.

Rechtsanwalt Joachim Fauth
Wilhelm-Blos-Straße 62, 70191 Stuttgart

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

Knäckebrot & Peitsche

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Hörfunk, Fernsehen, Film, Podcasts, Social-Media, audiovisuelle, elektronische und digitale Medien (Online- und Offline-Dienste) sowie Bild-, Ton- und andere Datenträger, aber auch für periodische Druckschriften, Bücher und andere Printmedien

IRLE MOSER Rechtsanwälte PartG
Unter den Linden 32-34, 10117 Berlin

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

The Branding Bible

in allen Wortverbindungen, Zusammensetzungen, Abwandlungen, Abkürzungen Titelkombinationen, Darstellungsformen, graphischen Gestaltungen, Schreibweisen, insb. Groß- und Kleinschreibung, Schriftarten, entsprechenden Untertiteln und mit allen Zusätzen für alle Medien, insbesondere Printmedien, Hörfunk, Film, Fernsehen und sonstige audiovisuelle Medien, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, einschließlich CD-ROM, CD-i, DVD und Bluray, ferner für elektronische und digitale Medien und Netzwerke einschließlich Offline- und Online-Medien (insb. Internet), Offline- und Online-Dienste sowie sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke und Telekommunikationsdienstleistungen (einschließlich Unified Messaging Systems, SMS, WAP).

**KLEINER Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB
Rheinisches Palais, Breite Straße 27, 40213 Düsseldorf**



Es gibt noch viel zu entdecken ...

Bitte helfen Sie kranken Kindern. Unterstützen Sie das neue Kinderzentrum Bethel mit Ihrer Spende.

■ Spendenkonto (IBAN): DE48 4805 0161 0000 0040 77
Stichwort: KINDGESUND · www.kinder-bethel.de

Bethel 

6081

Impressum

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG
Nebendahlstraße 16 · 22041 Hamburg

Fon: +49 40 609009-0 · Fax: +49 40 609009-66

www.titelschutzanzeiger.de · auftrag@titelschutzanzeiger.de

Verleger/Herausgeber: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.) (ps)

Titelschutzanzeigen: Silke Reyher-Timmann (verantwortl.) (-57)

Redaktion: Nicole Möller (nm) (-10)
moeller@titelschutzanzeiger.de

Der Titelschutz Anzeiger

Erscheinungsweise: wöchentlich freitags als PDF
monatlich als Printexemplar

Druckauflage: 5.400

Verbreitete Auflage: 5.200

ISSN: 2568-9762

Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare, Geschäftsführer und Entscheider in Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten, Produzenten von audiovisuellen, digitalen und elektronischen Medien (Film, Fernsehen, Video, Tonträger, Software)

Bezugspreis Printexemplar: p.a. 60,- Euro inkl. Versand, zzgl. USt.
(Ausland: zzgl. Versandkosten)
– für o.a. Empfängerkreis kostenlos –

Preis Titelschutzanzeige: Grundpreis für einen Titel 110,- Euro, jeder weitere Titel innerhalb einer Anzeige plus 20,- Euro, jeweils zzgl. USt.
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 11 vom 1.1.2021

Anzeigenschluss: freitags, 14 Uhr

Bankverbindung: Hamburger Sparkasse
IBAN: DE35 2005 0550 1105 2126 49
BIC/SWIFT: HASPDEHHXXX

Handelsregister HRA 96 228
Ust.-Id-Nr. DE813310785

Druck: Lehmann Offsetdruck und Verlag GmbH
Gutenbergring 39, 22848 Norderstedt

© 2022 Presse Fachverlag, Hamburg. Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck, die ganze oder teilweise Übernahme der systematischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen- oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe des Verlages sind urheberrechtlich geschützt. Der Verlag hat die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen. Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung. Die Rechte für die Nutzung von Artikeln für elektronische Pressespiegel erhalten Sie über PMG Presse-Monitor GmbH, Tel. 030/28493-0 oder www.presse-monitor.de